



# Kantonale Anforderungen an Vernetzungsprojekte gemäss Öko- Qualitätsverordnung des Bundes (ÖQV)

Vom BLW am 7. November 2011 genehmigte Version<sup>\*)</sup>

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung und gesetzliche Grundlage	2
<b>Teil 1: Vernetzung der öAF</b>	<b>3</b>
Inhalt der Vernetzungsprojekte	3
1. Projektdatenblatt	4
2. Ausgangszustand	5
2.1. Perimeter	5
2.2. öAF	5
2.3. Inventarobjekte	5
2.4. Naturobjekte mit wichtigen ökologischen Funktionen	5
2.5. Übrige Objekte und Lebensräume	5
3. Projektziele und Massnahmen	6
3.1. Ziele (Definition der Ziel- und Leitarten)	6
3.2. Massnahmen (erwartete Wirkung)	7
3.3. Verträge	7
3.4. Synergien mit anderen Projekten im Bereich Ressourcenschutz	8
4. Sollzustand	9
5. Umsetzung	10
5.1. Lokale Projektträgerschaft (LPT)	10
5.2. Fachperson	10
5.3. Finanzierung	11
6. Einreichung, Anhörung und Genehmigung	12
7. Kontrollen und Weiterführung des Projekts	13
7.1. Kontrollen	13
7.2. Zwischenbericht	13
7.3. Schlussbericht	14
7.4. Ziele und Anforderungen	14
<b>Teil 2: Qualität der öAF</b>	
1. Allgemeines	15
2. Anforderungen für die verschiedenen öAF-Typen	15
3. Eintragung	16
<b>Anhänge</b>	
Anhang I: Grundlagen für die Zieldefinition	17
Anhang II: Aktionsschwerpunkte gemäss dem kantonalen Richtplan	20
Anhang III: Höhe der ÖQV-Beiträge	21
Anhang IV: Inhaltsverzeichnis für Berichte	22
Anhang V: Liste der Arten (A-B-C-F-M) zur Bestimmung der Qualität	24
Anhang VI: Adresse der Mitglieder der kantonalen Konsultativkommission	28

<sup>\*)</sup> Diese Version ersetzt und annulliert alle früheren Versionen

## **Einleitung und gesetzliche Grundlage**

Mit der Verordnung vom 4. April 2001 über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Öko-Qualitätsverordnung oder ÖQV, SR 910.14) und deren Änderung vom 1. Januar 2011 verfolgt der Bund mehrere Ziele.

Er möchte insbesondere:

- dazu beitragen, dass ökologische Ausgleichsflächen dort angelegt werden, wo diese eine ökologisch sinnvolle Vernetzung bilden und den Zielen des Artenschutzes gerecht werden;
- die regionalen Eigenheiten besser berücksichtigen;
- dazu beitragen, dass die Qualität der ökologischen Ausgleichsflächen (öAF) verbessert wird, indem ein zusätzlicher Beitrag an die Bewirtschafter der Flächen ausbezahlt wird, die eine besondere biologische Qualität aufweisen.

Das vorliegende Dokument richtet sich an alle, die an Vernetzungsprojekten interessiert sind. Es beschreibt die verschiedenen Akteure, die an der Erarbeitung und Verwaltung von solchen Projekten beteiligt sind, sowie deren Aufgaben. Ausserdem präzisiert es die Anforderungen, die bei der Erarbeitung berücksichtigte werden müssen, die Vorgehensweise sowie die Kriterien, nach denen die Projekte geprüft werden.

## **Teil 1: Vernetzung der öAF**

Jedes eingereichte Projekt muss folgende Punkte umfassen:

- Projektdatenblatt (Zusammenfassung);
- Name der Region, in der das Projekt angesiedelt ist;
- Beschreibung und Begründung des Projektperimeters;
- Beschreibung der Projektorganisation (LPT, Liste der Verantwortlichen und deren Funktion);
- Liste der am Projekt beteiligten Personen (Bewirtschafter, Fachpersonen, usw.);
- Liste der berücksichtigten Inventare und Daten;
- Plan des Ausgangszustandes;
- Plan des Sollzustandes;
- Beschreibung und Begründung der Wirkungsziele;
- Beschreibung und Begründung der Umsetzungsziele;
- Kalender zur Erreichung der Projektziele (Etappierung, Zwischenziele);
- vorgesehene Massnahmen zur Information und Beteiligung der betroffenen Bewirtschafter;
- während der Projektperiode vorgesehene Öffentlichkeitsarbeit;
- vorgesehene Evaluation/Erfolgskontrolle des Projekts;
- Kostenschätzung für die Umsetzung der Massnahmen;
- Finanzierungsplan für die Ausarbeitung und Verwaltung des Projekts;
- Verträge mit den Landwirten;
- Statuten und Organisation des Projekts.

Gesuchstellung, Zwischen- und Schlussbericht müssen gemäss Anhang IV strukturiert sein.

## 1. Projektdatenblatt

<b>Name des Projekts</b>			
<b>Betroffene Gemeinden</b>			
<b>Projektträgerschaft</b> (ev. Vereinigung)			
Kontaktperson Name, Vorname: ..... Strasse: ..... Ort: ..... Tel.: ..... E-Mail: .....		Weitere Mitglieder Name, Vorname: ..... Name, Vorname: ..... Strasse: ..... Strasse: ..... Ort: ..... Ort: ..... Tel.: ..... Tel.: ..... E-Mail: ..... E-Mail: .....	
<b>Für die Begleitung zuständige Fachperson</b>		Büro: ..... Name, Vorname: ..... Strasse: ..... Ort: ..... Tel.: ..... E-Mail: .....	
<b>Verwaltung GELAN</b>		Kontaktperson (LPT) <input type="checkbox"/> Fachperson <input type="checkbox"/>	
		Total	Teilnehmern
<b>Perimeter LN (ha)</b>			
<b>Bestehende öAF (ha)</b>			
<b>öAF mit ÖQV-Qualität oder NHG-Vertrag</b>			
<b>Anz. Bewirtschaftern</b>			
<b>Zielarten</b>			
<b>Spezialmassnahmen und Eigenheiten des Projekts</b>			
<b>Datum der Einreichung</b>			

## **2. Ausgangszustand**

Der Projektverfasser trägt auf einem Plan die im Projektperimeter vorkommenden Landschaftselemente ein. Dieser «Ausgangszustand» entspricht dem Ist-Zustand. Er bezeichnet zumindest:

### **2.1. Projektperimeter**

Der Projektperimeter muss:

- eine landschaftliche/biogeografische Einheit bilden (das Gemeindegebiet bietet sich aus praktischen Gründen vielfach an, die naturräumliche Kohärenz ist jedoch wichtiger als die verwaltungsrechtlichen Grenzen);
- in Funktion der gewählten Ziele abgegrenzt, bzw. unterteilt sein;
- eine Mindestfläche von 50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (LN) aufweisen;
- auf einem Plan dargestellt sein, worin die LN klar ersichtlich ist;
- allfällige Erweiterungsmöglichkeiten aufzeigen.

### **2.2. Ökologische Ausgleichsflächen**

- alle im Projektperimeter angemeldeten ökologischen Ausgleichsflächen (öAF), mit spezieller Bezeichnung derjenigen, die den Qualitätsbonus gemäss ÖQV erhalten.

### **2.3. Inventarobjekte**

- die in Inventaren des Bundes, des Kantons und der Gemeinden aufgeführten Objekte;
- die in einem Richtplan (kantonal oder kommunal – vgl. Anhang II) oder einem Landschaftsentwicklungskonzept (LEK) als für Natur und Landschaft prioritär ausgewiesenen Sektoren;
- die unter Vertrag stehenden Flächen (NHG-Vertrag oder kommunal).

### **2.4. Naturobjekte mit wichtigen ökologischen Funktionen**

- die im Perimeter in- und ausserhalb der LN vorkommenden Landschaftselemente, naturnahen Elemente und ökologisch bedeutenden Lebensräume (Feuchtgebiete, Trockenstandorte, Wasserläufe, Gräben, Hecken, Einzelbäume, Obstgärten, Ruderalflächen, Kiesgruben, Wälder, Waldränder, spezielle Lebensräume, Einzelbeobachtungen, usw.);
- die Wildwechsel und Faunakorridore;
- die Uferbereichen.

### **2.5. Übrige Objekte und Lebensräume**

- Gewässerschutzzonen;
- Sömmerungsgebiete;
- die legalisierten Bauzonen (gemäss Zonennutzungsplan) sowie die mittelfristig (gemäss kommunalem Richtplan) überbauten Gebiete;
- weitere räumliche Informationen und Daten, die für die Definition der Projektziele herangezogen werden können.

Der für die kartografische Wiedergabe gewählte Massstab ist an den Projektperimeter anzupassen. Als Regel gilt der Massstab 1:10 000. Ausserdem ist eine mit Standardprogrammen lesbare elektronische Version (PDF- oder JPG-Datei) der Pläne zu liefern.

### 3. Projektziele und Massnahmen

Die Wirkungs- und Umsetzungsziele sind das zentrale Element jedes Vernetzungsprojekts. Die Ziele müssen SMART ausformuliert sein:

- **Spezifisch:** detaillierte Beschreibung der Ausgangslage und der angestrebten Ergebnisse; präzise und eindeutige Beschreibung des Ziels.
- **Messbar:** Festlegung zweckdienlicher Indikatoren; Bestimmung, ob das Ziel erreicht wurde oder nicht, durch die Beantwortung einfacher Fragen.
- **Ambitiös:** Festlegung von Zielen, die nur mit einem entsprechenden Engagement erreicht werden können.
- **Realistisch:** angemessene Berücksichtigung der verfügbaren Mittel, des vorhandenen Fachwissens sowie der Umstände.
- **Terminiert:** Definition von Fristen, Etappen usw.

Sie basieren auf publizierten nationalen, regionalen oder lokalen Inventaren, wissenschaftlichen Grundlagen, Zielvorstellungen oder Leitbildern. Sie berücksichtigen das spezifische Entwicklungspotenzial für Flora und Fauna des bezeichneten Gebietes (vgl. insbesondere die Anhänge I II und V).

#### **3.1. Wirkungsziele**

Das Projekt formuliert Ziele im Hinblick auf die Förderung der faunistischen und floristischen Vielfalt. Es hält fest, welche Arten im Projektperimeter gefördert werden sollen.

Dies geschieht einerseits mit Hilfe von sogenannten Ziel- und Leitarten.

##### **Zielarten:**

Arten, die gefährdet sind (auf der Roten Liste) und für die das Projektgebiet oder Teile davon eine besondere Verantwortung hat. Das prioritäre Projektziel ist die Erhaltung und Förderung dieser Arten.

##### **Leitarten:**

Arten, die für das Projektgebiet oder Teile davon typisch (charakteristisch) sind. Sie kommen dort dauernd und/oder in grösserer Anzahl vor als anderswo. Projektziel ist die Erhaltung der naturräumlichen Rahmenbedingungen (Habitate) für diese Arten.

Wenn das Projektgebiet in einzelne Landschaftsräume unterteilt worden ist, sind für jeden Teilraum spezifische Ziel- und Leitarten zu definieren. Die Wahl und das effektive und potentielle Vorkommen der Ziel- und Leitarten muss durch Feldbegehungen überprüft werden.

In der Regel sollen mindestens 3 Arten bezeichnet werden, die speziell erhalten bzw. gefördert werden sollen. Dabei empfiehlt es sich, auch bei der Artenwahl auf Diversität zu achten: d.h. 1 Vogel-, 1 Amphibien- und 1 Pflanzenart sind 3 Vogelarten vorzuziehen.

Ausserdem sind Wirkungsziele zu definieren. Diese orientieren über die angestrebte Wirkung im Hinblick auf die gewählten Ziel- und Leitarten.

Projektziele, die Lebensräume von Arten beeinträchtigen können, die bedroht oder selten sind, oder für die der Kanton eine besondere Verantwortung trägt, sowie Projektziele, die in offensichtlichem Widerspruch zu den im kantonalen Richtplan vorgesehenen Handlungsschwerpunkten (vgl. Anhang II) stehen, werden nicht akzeptiert.

### **3.2. Massnahmen (Umsetzungsziele)**

Die Massnahmen, die effektiv getroffen werden müssen, um die gesteckten Wirkungsziele zu erreichen bezeichnet man als Umsetzungsziele. Sie basieren auf den Lebensraumsansprüchen der gewählten Ziel- und Leitarten und werden folgendermassen umschrieben:

- Typen von öAF, die es erlauben, die gesteckten Ziele zu erreichen
- Angestrebte Anzahl sowie Fläche dieser öAF-Typen im Projektperimeter
- Mindest- und Maximalgrösse dieser Flächen;
- Unterhaltsregelung der öAF (nur wenn diese strenger formuliert sind als die Bewirtschaftungsauflagen gemäss der Direktzahlungsverordnung (DZV))
- Mindest-/Maximaldistanzen zwischen den öAF und/oder den bestehenden anderen natürlichen Lebensräumen
- Terminierung der Umsetzung: Vorgaben darüber, bis wann welcher Zielwert erreicht werden soll

Für die Umsetzungsziele ist es unumgänglich, messbare Zielwerte zu formulieren.

Für die öAF im Talgebiet und in den Bergzonen I und II sind folgende Werte anzustreben:

	<b>Erste 6-jährige Vernetzungsperiode</b>	<b>Nachfolgende Periode(n)</b>
öAF insgesamt auf der LN	Gemäss DZV	12 %
Ökologisch besonders wertvolle öAF* auf der LN	5 %	6 %

\* Als ökologisch besonders wertvoll gelten öAF, die:

- a) die biologischen Qualitätskriterien erfüllen (ÖQV-Qualität oder NHG-Vertragsflächen, die den Kriterien des Vernetzungsprojekts entsprechen), oder
- b) als Buntbrache, Rotationsbrache, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerland bewirtschaftet werden, oder
- c) gemäss den Lebensraumsansprüchen der ausgewählten Ziel- und Leitarten bewirtschaftet werden.

Für die Bergzonen III und IV gelten die Mindestwerte gemäss DZV.

Sofern solche Standorte nicht in Widerspruch zu den gesetzten Zielen stehen, sollen ÖAF insbesondere entlang von Gewässern (unter Berücksichtigung des Raumbedarfs zur Erfüllung aller ihrer Funktionen), von Wäldern, rund um bestehende Schutzgebiete (z.B. als Pufferzonen) oder als Ergänzung zu bereits bestehenden ÖAF angelegt werden.

Punkt 5.3 gibt Auskunft über die Kriterien zur Bestimmung der beitragsberechtigten Parzellen.

### **3.3. Verträge**

Es wird verlangt, dass mit den Bewirtschaftern individuelle Verträge abgeschlossen werden, in denen die Massnahmen, die auf den jeweiligen Parzellen zu treffen sind, genau definiert werden. Die Verträge müssen dem Bericht beigelegt und zusammen mit dem Projekt eingereicht werden.

### **3.4. Synergien mit anderen Projekten im Bereich Ressourcenschutz**

Hauptziel der ÖQV ist die Förderung der Artenvielfalt. Synergien mit den Bereichen Ressourcenschutz und Landschaftsgestaltung (besonders was den Gewässer-, Hochwasser- und den Bodenschutz betrifft) sind jedoch zu suchen und nach Möglichkeit zu nutzen.

Die Projektträgerschaft muss sich absichern, dass die im Vernetzungsprojekt vorgesehenen Massnahmen nicht im Widerspruch zu Massnahmen in den erwähnten Bereichen stehen.

Die vorliegenden Minimalanforderungen gelten auch für Vernetzungsprojekte, die im Rahmen von Meliorationsprojekten (Güterzusammenlegungen u.a.m.) realisiert werden, unter Vorbehalt der vom Amt für Landwirtschaft möglicherweise zusätzlich auferlegten Anforderungen und Bedingungen.

## 4. Sollzustand

Der Sollzustand entspricht dem angestrebten Zustand des Projektperimeters 6 Jahre nach Projektbeginn.

Eine Übersicht über die gewünschte Lokalisierung der verschiedenen Massnahmen ist zwingend notwendig. Der Sollzustand muss daher ebenfalls auf einem Plan im Format A3 festgehalten werden (bei Bedarf auf mehreren Seiten). In der Regel ist der Massstab 1:10 000 ausreichend. Ausserdem ist eine mit Standardprogrammen lesbare elektronische Version (PDF- oder JPG-Datei) der Pläne zu liefern.

Folgendes Vorgehen ist sinnvoll:

- Bezeichnung von Vorranggebieten je nach Massnahmentyp (öAF-Typ)
- approximative Bezeichnung der angestrebten Vernetzungselemente: öAF-Typ, Grösse und Standort, Maximaldistanzen zwischen den einzelnen Elementen
- Bezeichnung von messbaren Zielwerten für jeden Lebens- bzw. ÖQV-Typ (Fläche); bei Projekten mit verschiedenen Unterperimetern gilt dies für jeden Unterperimeter; diese Elemente müssen auf den Plänen ersichtlich sein
- Bezeichnung von Massnahmen ausserhalb der LN (z.B. im Wald, in Bauzonen), die für das Projekt von Bedeutung sind, aber nicht als öAF angemeldet werden können.

## **5. Umsetzung**

### **5.1. Lokale Projektträgerschaft (LPT)**

Die Bezeichnung einer lokalen Projektträgerschaft (LPT) ist zwingend. Ihre Anschrift muss klar ersichtlich sein (Name, Vorname, Postadresse, Telefonnummern, E-Mail-Adresse).

Lokale Projektträger können sein: eine (oder mehrere) Gemeinde(n), ein Verein, eine Stiftung oder eine Gruppe von interessierten Personen, wobei die Landwirte in jedem Fall vertreten sein müssen.

Die LPT:

- ist verantwortlich gegenüber dem Kanton und den Landwirten;
- ist die Ansprechpartnerin für den Kanton;
- stellt die Anhörung der vom Projekt betroffenen Bewirtschafter sicher, damit die Anliegen der Bewirtschafter ins Projekt einfließen können;
- informiert die Gemeinden, die anderen lokalen Akteure sowie die breite Bevölkerung;
- stellt die Ausarbeitung und die Begleitung/Nachkontrolle des Projekts sicher;
- unterbreitet das Projekt dem Kanton;
- verfasst die Zwischenberichte und -bilanzen
- übermittelt dem Kanton jedes Jahr die Liste der beitragsberechtigten Bewirtschafter und Flächen (über die Internetanwendung GELAN und in Papierform bei der Erhebung des Vernetzungsprojekts).
- stellt sicher, dass die übermittelten Daten angewendet werden und den Vorgaben des Vernetzungsprojekts entsprechen.

Bei Vernetzungsprojekten, die im Rahmen eines Meliorationsprojekts lanciert wurden, muss die lokale Projektträgerschaft sicherstellen, dass das Projekt auch nach der Auflösung der Organe der Melioration fortbesteht.

### **5.2. Fachperson**

Damit ein Betrieb Vernetzungsbeiträge beziehen kann, muss eine fachkompetente einzelbetriebliche Beratung stattfinden. Zu diesem Zweck bestimmt die Projektträgerschaft eine Fachperson und kommuniziert die vollständige Anschrift.

Die kantonale Konsultativkommission für Vernetzungsprojekte vergewissert sich, dass die Fachperson über die notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

### **5.3. Finanzierung**

#### Beiträge an die Landwirte

Gemäss Art. 4 Abs. 2 ÖQV geben nicht zwangsläufig alle öAF eines Perimeters Anrecht auf einen Vernetzungsbeitrag. Voraussetzung ist vielmehr, dass ein ökologischer Wert aufgezeigt werden kann. Vernetzungsbeiträge gibt es einzig für Flächen, die ökologisch besonders interessant sind (siehe Punkt 3.2), deren Standort die Vernetzung verbessert oder deren Elemente einen Mehrwert für die Natur oder Landschaft bringen.

Die Höhe der Finanzhilfen ist in Artikel 7 ÖQV festgelegt (siehe auch Anhang III, Stand 2011). Der Bund übernimmt 80 %, der Kanton 20 %. Vorbehaltlich der gesprochenen Kredite zahlt der Kanton den maximalen Beitrag aus. Die Auszahlung erfolgt an die Bewirtschafter mittels GELAN, in der Regel mit der Schlussabrechnung der Direktzahlungen.

#### Projektausarbeitung

Für die Planung und Projektausarbeitung können die LPT den Bund um finanzielle Unterstützung ersuchen: Der Bund kann über die Unterstützung von gemeinschaftlichen Projekten (Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG), Studien zur Vernetzung von öAF nach ÖQV mitfinanzieren.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel kann das Büro für Natur- und Landschaftsschutz (BNLS) ebenfalls die Projektausarbeitung unterstützen, sofern noch vor Studienbeginn ein begründetes Gesuch eingereicht wurde. Diese Finanzhilfe kann höchstens 20 % der Gesamtkosten betragen; sie wird nur für neue Projekte bis zu deren Einreichung bei der Kommission geleistet.

Die LPT können weitere Stellen um Unterstützung bitten (Gemeinden, Vereinigungen, Privatpersonen). Die nicht gedeckten Kosten gehen zu Lasten der LPT.

Die Ausarbeitung von Vernetzungsprojekten im Rahmen von Meliorationsvorhaben wird grundsätzlich durch das Meliorationsprojekt finanziert.

#### Projektbetreuung

Die Kosten für die Projektbetreuung (vgl. Aufgaben der LPT gemäss Pkt. 5.1.) sind durch die LPT zu übernehmen. Der Kanton bezahlt hierfür keine Beiträge.

#### Finanzierung von besonderen Massnahmen

Das BNLS kann darüber hinaus dauerhafte Massnahmen im Rahmen der Umsetzung des Vernetzungsprojekts unterstützen. Beispiele: Programm für die Pflanzung von Hecken: Subventionierung der Pflanzen, Zusammenarbeit mit den Schulen der betroffenen Gemeinde; Einrichtung eines Weihers: Beteiligung an den Baukosten.

## 6. Einreichung, Anhörung und Genehmigung

Die Projekte müssen sowohl auf Papier (sieben Exemplare) als auch in elektronischer Form bis spätestens am **31. Januar** des ersten Beitragsjahres bei den Mitgliedern der kantonalen Konsultativkommission eingereicht werden. Die Adressen der Mitglieder sind im Anhang VI aufgeführt. Bei kantonsübergreifenden Projekten muss zudem dem anderen Kanton eine elektronische Kopie übermittelt werden. Das Inhaltsverzeichnis ist im Anhang IV aufgeführt.

Die Kommission hört die Verantwortlichen des Projekts während rund einer halben Stunde an. Die Anhörung läuft wie folgt ab: Die LPT stellt sein Projekt vor und legt seine Beweggründe dar. Darauf stellen die Kommission und die Fachperson der LPT Fragen. Das Sekretariat der Kommission wird von der Koordinationsstelle Vernetzung sichergestellt. Die Anwesenheit eines Landwirts an der Anhörung wird sehr empfohlen.

Die Kommission führt eine materielle Kontrolle der vorgelegten Projekte durch. Sie äussert sich insbesondere über die Einhaltung der oben erwähnten Minimalanforderungen, die Übereinstimmung mit den übergeordneten Planungen und Bestimmungen und analysiert die Plausibilität der vorgeschlagenen Projektziele. Sie kann bei Bedarf Fachleute beiziehen.

Sie erstellt ein Gutachten zuhanden des LwA und des BNLS. Diese beiden Amtsstellen entscheiden gemeinsam über die Genehmigung des Projekts. Die LPT kann innerhalb von 10 Tagen eine Einsprache gegen diesen Entscheid beim LwA einreichen. Eine Ablehnung der Einsprache kann innerhalb von 30 Tagen mit einer Beschwerde an die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft angefochten werden.

Kantonsübergreifende Projekte werden gemäss den Minimalanforderungen desjenigen Kantons erarbeitet, der den grösseren Flächenanteil im Projektperimeter hat; die Projektgenehmigung erfolgt ebenfalls gemäss der in diesem Kanton vorgesehenen Prozedur.

## 7. Kontrollen und Weiterführung des Projekts

### 7.1. Kontrollen

Die gemäss ÖQV vorgesehene Kontrolle durch den Kanton erfolgt im Rahmen einer Standortbestimmung nach 3 Jahren. Hierfür präsentiert die LPT dem Kanton einen Bericht, der Auskunft gibt über den Grad der Zielerreichung, die Beteiligung am Projekt und allfällige Probleme. In diesem Zusammenhang werden auch allfällige Projektanpassungen und Kurskorrekturen vorgenommen.

Um eine unabhängige Kontrolle sicher zu stellen, überprüfen die zuständigen Ämter die Vernetzungsflächen stichprobenweise.

### 7.2. Zwischenbericht

Die gemäss ÖQV vorgesehene

Der Zwischenbericht informiert über den Stand des Vernetzungsprojekts nach 3 Jahren. Er muss über folgende Punkte Auskunft geben:

- a) Statistische Angaben
  - Anzahl beteiligter Betriebe zu Beginn des Projekts und zum Zeitpunkt der Berichtsarbeit sowie Vergleich zwischen Projektziel und Realität
  - Idem für die verschiedenen ökologischen Ausgleichsflächen
- b) Einschätzung der Qualität der Vernetzung
  - Entsprechen die räumliche Verteilung und die Qualität der öAF den Zielen des Projekts?
  - Werden die Massnahmen sachgerecht umgesetzt?
- c) Analyse und Beurteilung dieser Entwicklung
- d) Schwierigkeiten
  - Welche Probleme technischer, wissenschaftlicher oder finanzieller Art sind im Rahmen der Umsetzung des Projekts aufgetreten, und welche Lösungen wurden zu ihrer Behebung angewandt?
- e) Öffentliche Veranstaltungen und Aktionen im Rahmen des Vernetzungsprojekts
  - Wurden derartige Veranstaltungen durchgeführt? Wenn ja, welche, wenn nein, warum nicht?
- f) Anpassungen
  - Welche Anpassungen am ursprünglich bewilligten Projekt werden beantragt?

Der Abgabetermin für den Zwischenbericht ist der **31. Januar** nach dem 3. «Funktionsjahr» des Vernetzungsprojekts. Der Bericht ist den Mitgliedern der Kommission auf Papier und in elektronischer zukommen zu lassen. Das Inhaltsverzeichnis ist im Anhang IV aufgeführt.

### 7.3. Schlussbericht

Nach 6 Jahren verfasst die LPT zuhanden des Kantons eine Projektbilanz und zeichnet die Zukunftsperspektiven auf. Aufgrund dieser Bilanz wird entschieden, ob das Projekt weitergeführt wird oder nicht. Damit die Weiterführung des Projekts entschieden werden kann, muss der Schlussbericht Folgendes enthalten:

- dieselben Informationen, wie sie gemäss Pkt. a bis e für den Zwischenbericht verlangt werden, wobei sich diese Angaben auf einen Zeitraum von 6 Jahren beziehen müssen;
- einen Plan im Massstab 1:10 000 über den effektiven Endzustand, auf Papier und in elektronischer Form (PDF- oder JPG-Datei);
- einen detaillierten Vergleich zwischen dem zu Beginn des Projekts definierten Sollzustand und dem reellen Endzustand nach 6 Jahren;
- die vorzunehmenden Anpassungen in Hinblick auf eine mögliche Verlängerung um 6 Jahre des Projekts.
- SWOT-Analyse des Projekts und deren Interpretation. Siehe Inhaltsverzeichnis

Der Schlussbericht ist Gegenstand eines Austauschs (Sitzung) zwischen der Projektträgerschaft und der kantonalen Konsultativkommission für Vernetzungsprojekte.

Letzter Eingabetermin ist der **31. Januar** des dem 6. «Betriebsjahr» folgenden Jahres. Der Bericht ist den Mitgliedern der Kommission auf Papier und in elektronischer Form zukommen zu lassen. Das Inhaltsverzeichnis ist im Anhang IV aufgeführt.

Übergangsregelung: Die vor dem 1. Januar 2012 bewilligten Vernetzungsprojekte müssen die kantonalen Anforderungen vom 7. November 2008 erfüllen. Falls sie nach 6 Jahren verlängert werden, müssen sie den neuen Mindestanforderungen genügen.

### 7.4. Ziele und Anforderungen

Die Ziele und Anforderungen sind in 3 Kategorien unterteilt:

- A) Massnahmen, die von den Landwirten durchzuführen sind (Anzahl öAF, räumliche Verteilung, ÖQV-Qualität, spezielle Anforderungen usw.): Nach Ablauf der 6 Jahre müssen mindestens 80 % jeder einzelnen Vorgabe erfüllt sein. Von dieser Regel kann nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden.
- B) Einhaltung der rechtlichen Vorgaben (fristgerechte Einreichung, Einhaltung der mit dem Inhaltsverzeichnis vorgegebenen Struktur, öffentliche Informationsveranstaltungen, Anzahl der einzureichenden Exemplare, 12 % öAF usw.): Sämtliche Vorgaben müssen eingehalten werden. Die Kommission behält sich hingegen in begründeten Ausnahmefällen das Recht vor, ein Projekt beizubehalten, das die Vorgaben nicht vollständig erfüllt.
- C) Subjektive Eindrücke (Motivation, Dynamik, allgemeiner Eindruck) spielen eine nicht zu unterschätzende Rolle bei der Beurteilung eines Projekts. Die Kommission ist frei in der Berücksichtigung dieser Elemente.

## **Teil 2: Qualität der öAF**

### **Allgemeines**

Die kantonalen Mindestanforderungen an die Qualität entsprechen den Anforderungen gemäss der Bundesverordnung über die regionale Förderung der Qualität und der Vernetzung von ökologischen Ausgleichsflächen in der Landwirtschaft (Art. 3 und 4 ÖQV), den Weisungen und Erläuterungen 2010 zur Verordnung sowie den Weisungen nach Art. 20 ÖQV. Das vorliegende Dokument präzisiert und/oder ergänzt gewisse Punkte.

### **Mindestanforderungen an die Qualität der verschiedenen ökologischen Ausgleichsflächen**

Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen

- Schlüssel: Angesichts der geografischen Lage des Kantons Freiburg ist der Schlüssel für die Alpennordseite massgebend.
- Liste C: Im Talgebiet und in den Bergzonen I und II gilt die Liste C.
- Liste A: In den Bergzonen III und IV findet in Abhängigkeit vom regionalen biologischen Potenzial nach Liste A die Liste B oder C Anwendung.

Diese Unterscheidung ist wegen der biogeografischen Bedingungen im Kanton Freiburg nötig. In den Bergzonen I und II ist das biologische Potenzial oftmals sehr gering. Aufgrund der Bodenqualität (eher schwer und nährstoffreich), den bedeutenden Niederschlägen und der Höhe (im Allgemeinen < 900 m) ist die Artenvielfalt nämlich begrenzt.

- Vegetation: Der Kanton Freiburg ergänzt die Listen A, B und C mit der Weissen Berg-Narzisse (franz. Name: *Narcisse à fleurs rayonnantes*, wissenschaft. Name: *Narcissus radiiflorus*). Diese Art ist Bestandteil der Flora der artenreichen Wiesen im südlichen Teil des Kantons.

Extensiv genutzte Weiden

- Liste F: Im Talgebiet und in den Bergzonen I, II und III gilt die Liste F.
- Liste M: In der Bergzone IV gilt die Liste M.
- Weidetiere: Die Beweidung mit Schweinen oder Geflügel schliesst ÖQV-Beiträge für die Qualität aus.
- Vegetation: Der Kanton Freiburg ergänzt die Listen F, M und S mit der Weissen Berg-Narzisse (*Narcissus radiiflorus*). Diese Wiesenart, die typisch ist für die Flora der Voralpen, kann sich unter bestimmten Voraussetzungen auch in extensiv genutzten Weiden ausbreiten.

Hecken, Feld- und Ufergehölze

- Artenvielfalt: Die Hecke muss durchschnittlich mindestens 5 verschiedene einheimische Arten pro 10 Laufmeter aufweisen. Anders gesagt: Wenn in einem Sektor von 10 Metern 7 verschiedene Arten vorhanden sind, genügt es, wenn es in einem anderen Sektor von 10 Metern deren 3 gibt. Bei der Zählung der Arten können auch kleine Strünke und Schlingpflanzen (z. B. Brombeeren) berücksichtigt werden.

- Reversibilität der Massnahmen (Art. 6 Abs. 2 ÖQV): Laut Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel dürfen Hecken nur mit Bewilligung des Kantons beseitigt werden (Art. 18 Abs. 1 Bst. g JSG). Hecken, die im Rahmen der ÖQV neu gepflanzt werden, dürfen im Kanton Freiburg nach der obligatorischen Frist von 6 Jahren beseitigt werden. Eine Ausnahme davon bilden die Hecken, für die der Kanton einen besonderen Beitrag geleistet hat (Übernahme der Kosten für die Pflanzung oder den Pflanzenkauf).

#### Hochstamm-Feldobstbäume

- Bewirtschaftungsvorschriften: Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln wird durch die DZV geregelt.

#### **Eintragung**

Für die Parzellen ohne NHG-Vertrag ist das LWA zuständig. Die Anerkennung der Qualität ist unabhängig von der Struktur möglich. Nicht gemeldete Flächen mit Potenzial müssen anlässlich der Erhebung im Herbst gemeldet werden (für die Finanzhilfen im darauf folgenden Jahr) und im März des betroffenen Jahres mit dem GELAN-Formular bestätigt werden.

# Anhänge

## ANHANG I: Grundlagen für die Zieldefinition

Die Definition der Arten, Lebensräume und Zielwerte erfolgt gestützt auf die **fett gedruckten Vorgaben, die zwingend zu berücksichtigen sind**, sowie auf anderen Grundlagen, die bei der Definition der Ziele behilflich sein können:

	<b>Dokument</b>	<b>Website</b>	<b>GIS-Daten</b>
<b>Bund</b>	Bundesinventar der <b>Hoch- und Übergangsmoore</b> von nationaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="#">BAFU – GIS</a>
	Bundesinventar der <b>Flachmoore</b> von nationaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="#">BAFU – GIS</a>
	Bundesinventar der <b>Moorlandschaften</b> von besonderer Schönheit und von nationaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="#">BAFU – GIS</a>
	Bundesinventar der <b>Auengebiete</b> von nationaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="#">BAFU – GIS</a>
	Bundesinventar der <b>Amphibienlaichgebiete</b> von nationaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="#">BAFU – GIS</a>
	Bundesinventar der <b>Trockenwiesen und -weiden</b> von nationaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="#">BAFU – GIS</a>
	Bundesinventar der <b>Wasser- und Zugvogelreservate</b> von nationaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="#">BAFU – GIS</a>
	Bundesinventar der <b>Landschaften und Naturdenkmäler</b> von nationaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="#">BAFU – GIS</a>
	<b>Wildtierkorridore und -lebensräume</b>	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	BNLS
	<b>Nationales ökologisches Netzwerk</b>	<a href="#">ecoGIS</a>	<a href="#">BAFU – GIS</a>
	National <b>Prioritäre Arten</b>	<a href="#">BAFU</a>	
	Bundesinventar der eidgenössischen Jagdbannggebiete	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="#">BAFU – GIS</a>
	Offizielle Datenbanken	<a href="http://www.cscf.ch">www.cscf.ch</a> , <a href="http://www.crsf.ch">www.crsf.ch</a>	

	<b>Dokument</b>	<b>Website</b>	<b>GIS-Daten</b>
<b>Kanton</b>	<b>Aktionsschwerpunkte</b> gemäss kantonalem Richtplan	BRPA, BNLS	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	<b>Kantonale Schutzgebiete*</b>	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	<b>Vorranggebiet</b> gemäss Bundesverordnung über den Schutz der Trockenwiesen und -weiden von nationaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	Landschaftsinventar des Kantons Freiburg (1977)	BNLS	
	SBN- und FBN-Inventare (Zusätze zum Inventar von 1977)	BNLS	
	Inventar der Amphibienlaichgebiete von regionaler Bedeutung (1996)	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	Inventar der Konfliktstellen zwischen Amphibienzügen und Strassenverkehr (1995)	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	Verteilung der Feuersalamander im Kanton Freiburg	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	Inventar der Herpetofauna des Kantons Freiburg (1986)	BNLS	
	Trockenwieseninventar des Kantons Freiburg (1987)	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	<b>NHG-Verträge</b>	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	Inventare der Flachmoore von regionaler und lokaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	Inventar der Auengebiete von regionaler Bedeutung	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	Geotopinventar des Kantons Freiburg	BNLS	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	Kantonale Waldreservate	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	BNLS
	Kantonale Jagdbanngebiete	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	BNLS
<b>Lokal</b>	<b>Spezifisches Entwicklungspotenzial der Fauna und Flora</b> im bezeichneten Gebiet		
	<b>Gewässerschutzzonen</b>	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	BNLS
	<b>Kommunale Nutzungszonen</b>	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	BNLS
	<b>Naturschutzzonen</b> (Zonennutzungsplan)	<a href="http://www.geo.fr.ch">www.geo.fr.ch</a>	<a href="http://www.fr.ch/bnls">www.fr.ch/bnls</a>
	<b>Regionale Richtpläne</b>	BRPA	
	<b>Lokale Richtpläne</b>	BRPA	
	<b>Ökologische Ausgleichsflächen</b>	Landwirte	

### **Kontaktadressen**

Falls Sie ein Inventar zurate ziehen oder GIS-Daten erwerben wollen, können Sie sich direkt an die betroffene Dienststelle wenden:

BNLS: Büro für Natur- und Landschaftsschutz, Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg  
Francesca Cheda, 026 305 51 88, [francesca.cheda@fr.ch](mailto:francesca.cheda@fr.ch)

BRPA: Bau- und Raumplanungsamt, Chorherrengasse 17, 1701 Freiburg  
Giancarla Papi, 026 305 36 17, [giancarla.papi@fr.ch](mailto:giancarla.papi@fr.ch)

### **Kartografische Daten**

Für die Nutzung der folgenden kartografischen Daten ist eine Vereinbarung zwischen der LPT und dem Amt für Vermessung und Geomatik (VGA) erforderlich.

- > topografische Landeskarten
- > topografische Parzellarpläne (Vektorformat oder Rasterdaten)
- > Orthofotos
- > historische Karten

Hierfür muss beim BNLS, das sich um die Koordination mit dem VGA und um die Übermittlung der Daten kümmert, ein schriftliches Gesuch eingereicht werden.

## ANHANG II: Aktionsschwerpunkte gemäss dem kantonalen Richtplan

Der kantonale Richtplan teilt den Kanton in Landschaftseinheiten ein und definiert seine Aktionsschwerpunkte zum Schutz der Biotope der jeweiligen Einheit.

In den verschiedenen Landschaftseinheiten hat der Kanton folgende Prioritäten festgelegt:

<b>Regionale Einheiten</b>	<b>Lebensräume</b>	Ackerbau-gebiete	Materialab- baugebiete	Landschafts- strukturen	Wälder	Fließ- gewäs- ser	Auen und Seeufer	Feucht- gebiete, Moore	Mager- wiesen
Ufer der Jurafusseen und Vully					■		■	■	■
Broye-Ebene und Grosses Moos	●					●			
Einzugsgebiet der Haute-Broye	■	■	■	■		●			
Freiburger Mittelland	●	■	■	●		●	▲	■	
Gibloux und Hügelgebiet des Glânebezirks			▲		■			■	
Hügelgebiet des Saane- und des Sensebezirks		■		●		■	▲	■	
Ebene zwischen Bulle und Châtel-St- Denis				●		●		■	
Flysch-Voralpen					●			■	
Kalk-Voralpen							■	■	■

Aktionstyp:

- ▲ Wahrung des Bestands unter Verhinderung von Beeinträchtigungen
- Erhaltung und Renaturierung der bestehenden Lebensräume
- Wiederherstellung von Lebensräumen

Der Richtplan enthält ebenfalls Hinweise zur Aufrechterhaltung der Wildtierkorridore (Kapitel 14) und Hinweise für die Regionen mit wenig natürlichen und halb-natürlichen Flächen (Kapitel 16).

Diese Aktionsschwerpunkte sind auf kantonaler Ebene definiert. Die Vernetzungsprojekte werden in der Regel auf lokaler bzw. regionaler Ebene ausgearbeitet. Dies erlaubt es, die lokalen Besonderheiten zu berücksichtigen. Somit können andere, als die vom Kanton im Richtplan für die betreffende Region erwähnten Schwerpunkte gesetzt werden. Die in Betracht gezogenen Massnahmen dürfen jedoch nicht in Widerspruch zu den im Richtplan aufgeführten Schwerpunkten stehen und auch nicht seltene Tier- und Pflanzenarten gefährden, die auf den Roten Listen aufgeführt sind.

**ANHANG III: Höhe der ÖQV-Beiträge<sup>\*)</sup> (Stand 2011)**

	Für die biologische Qualität		Für die Vernetzung	
	(Franken pro Hektare oder pro Baum und Jahr)			
	Tal bis Bergzone II	Bergzonen III und IV	Tal bis Bergzone II	Bergzonen III und IV
Extensiv genutzte Wiesen, wenig intensiv genutzte Wiesen und Streueflächen	1000.-	700.-	1000.-	500.-
Extensiv genutzte Weiden	500.- <sup>**) </sup>	300.- <sup>**) </sup>	500.-	300.-
Hecken, Feld- und Ufergehölze	2000.-	2000.-	1000.-	500.-
Rebflächen mit natürlicher Artenvielfalt	1000.-	1000.-	1000.-	500.-
Hochstamm-Feldobstbäume	30.-	30.-	5.-/Baum	5.-/Baum
Einheimische standortgerechte Einzelbäume			5.-/Baum	5.-/Baum
Weitere öAF auf LN			1000.-	500.-

<sup>\*)</sup> **Diese Maximalbeiträge werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt**

<sup>\*\*)</sup>  Der Betrag wird zu je maximal 50 % für die Flora- und die Strukturqualität ausgerichtet.

## **ANHANG IV: Inhaltsverzeichnis der Berichte**

Aufbau des Gesuches:

1. Projektdatenblatt
2. Einleitung
3. Ausgangszustand
4. Projektziele
5. Massnahmen und Umsetzungsziele
6. Projektorganisation
7. Sollzustand
8. Finanzierung
9. Öffentlichkeitsarbeit
10. Literaturverzeichnis und Diverse
11. Anhang (Einzelverträge, Statuten, Karten, usw.)

Aufbau des Zwischenberichts:

1. Projektdatenblatt
2. Einleitung
3. Statistiken
4. Beurteilung der erreichten Vernetzung
5. Schwierigkeiten, aufgetauchte Probleme
6. Projektanpassungen
7. Tätigkeiten im Rahmen des Projektes
8. Kontrollen und Betreuung der Massnahmen
9. Betreuungsfinanzierung
10. Anhang

Aufbau des Schlussberichts:

1. Projektdatenblatt
2. Einleitung
3. Statistiken
4. Bewertung des Vernetzungsprojektes mittels „SWOT“-Analyse:

	Positiv (für die Erreichung des Ziels)	Negativ (für die Erreichung des Ziels)
Intern (Organisation)	<b>Stärken:</b> - - - -	<b>Schwächen:</b> - - - -
Extern (Umfeld)	<b>Chancen:</b> - - - -	<b>Risiken:</b> - - - -

5. Vorgeschlagene Anpassungen für die Weiterführung des Projektes
6. Kontrollen und Betreuung der Massnahmen
7. Tätigkeiten im Rahmen des Projektes
8. Finanzierung
9. Anhang

## ANHANG V: Liste der Arten zur Bestimmung der Qualität (Alpennordseite)

Liste der qualitätszeigenden Arten für extensiv genutzte Wiesen

### Liste A (für die Bergzonen III und IV)

Arnika	Wollgräser
Sterndolde	Sumpf-Herzblatt
Alpenhelm	Mehlprimel
Herbstzeitlose	Teufelskralle
Betonie	Klappertopf
Enziane, blau/violett	Trollblume

### Liste B

Blütenpflanzen	*Arnika	Wiesenknopf
	Sterndolde	Mittlerer Wegerich
	Alpenhelm	Sumpfdotterblume
	Glockenblumen	Gemeiner Tormentill
	Kohldistel	*Mehlprimel
	Herbstzeitlose	Gelbe Primeln
	Betonie	Teufelskralle
	*Esparsette	Mädesüss
	Zypressenblättrige Wolfsmilch	*Knolliger Hahnenfuss
	*Enziane, blau/violett	Klappertopf
	Witwenblumen / Skabiose	Habermark
	Margerite	Minze / Dost
	Weisse Berg-Narzisse	Wiesen-Salbei
	*Orchideen	Thymian
*Sumpf-Herzblatt	Trollblume	
Gräser und andere Pflanzen	*Aufrechte Trespe	
	*Gräser, borstenblättrig, horstwüchsig (ohne Festuca rubra)	
	Schlaffe Segge	
	*Seggen (ohne Schlaffe Segge)	
	*Wollgräser	
Hainsimsen		

\* Das Vorhandensein von 1 oder 2 Arten mit \* mit hoher Deckung oder 3 Arten mit \* gibt unter Umständen Anrecht auf eine Sondervergütung (NHG-Vertrag).

## Liste C

<i>Blütenpflanzen</i>	*Arnika	Wiesenknopf
	Sterndolde	Mittlerer Wegerich
	Alpenhelm	Sumpfdotterblume
	Glockenblumen	Gemeiner Tormentill
	Flockenblumen	Mehlprimel
	Kohldistel	Gelbe Primeln
	Herbstzeitlose	Teufelskralle
	Korbblütler, gelb, einköpfig (ohne Löwenzahn und Schwarzwurzel)	Mädesüss
	Korbblütler, gelb, mehrköpfig (ohne Gänsedistel und Kreuzkräuter)	*Knolliger Hahnenfuss
	Betonie	Klappertopf
	*Espartette	Habermark
	Zypressenblättrige Wolfsmilch	Minze / Dost
	*Enziane, blau/violett	Wiesen-Salbei
	Platterbsen, gelb	Kuckuckslichtnelke
	Witwenblumen / Skabiose	Leimkräuter, weiss
	Hopfenklee	Thymian
Margerite	Gelb blühende Klee, grossköpfig	
Weisse Berg-Narzisse	Trollblume	
*Orchideen	Vogel-Wicke	
*Sumpf-Herzblatt		
<i>Gräser und andere Pflanzen</i>	*Aufrechte Trespe	
	Ruchgras	
	*Gräser, borstenblättrig, horstwüchsig (ohne Festuca rubra)	
	Schlaffe Segge	
	*Seggen	
	*Wollgräser	
	Hainsimsen	

*\* Das Vorhandensein von 1 oder 2 Arten mit \* mit hoher Deckung oder 3 Arten mit \* gibt unter Umständen Anrecht auf eine Sondervergütung (NHG-Vertrag).*

Liste der qualitätszeigenden Arten für extensiv genutzte Weiden

**Liste M** (M = eher in den Bergen; H = Feuchtstandorte)

	Wundklee		Orchidee, weiss
	<b>M</b> Arnika		Orchidee, mehrfarbig
	<b>M</b> Sterndolde		Orchidee, rosa / rot
	<b>M</b> Alpenhelm		Orchidee, grün/braun
	Hauhechel		Fetthenne
	Glockenblumen	<b>M/H</b>	Sumpf-Herzblatt
	<b>M</b> Silberdistel		Läusekraut
	Möhre		Wiesenraute
	Flockenblumen		Wiesenknopf
	Kohldistel		Mittlerer Wegerich
Blütenpflanzen	Stängellose Kratzdistel	<b>M</b>	Buchsblättrige Kreuzblume
	Schwalbenwurz		Kreuzblume, blau
	Betonie		Sumpfdotterblume
	Esparetten		Gemeiner Tormentill
	Zypressenblättrige Wolfsmilch	<b>H</b>	Mehlprimel
	Gelbes Labkraut		Gelbe Primeln
	<b>M</b> Enziane, blau/violett		Teufelskrallen, blau
	Kugelblume	<b>H</b>	Mädesüss
	Sonnenröschen		Knolliger Hahnenfuss
	Hufeisenklee		Bohnenkraut
	Lilien, grossblumig		Wiesen-Salbei
	Margerite		Skabiose / Witwenblumen
	Dost		Thymian
	Johanniskraut	<b>H</b>	Liliensimse
	Weisse Berg-Narzisse		Baldrian
	Fiederzwenke		
	Aufrechte Trespe		
	Zittergras		
	Schlaffe Segge		
	Seggen (ohne Behaarte und Schlaffe Segge)		
	Hainsimsen		
Gräser und andere Pflanzen	<b>H</b> Wollgräser		
	Pfeifengras		

**Liste F** (M = eher in den Bergen; H = Feuchtstandorte)

<i>Blütenpflanzen</i>		Odermennig		Orchidee, weiss
		Wundklee		Orchidee, mehrfarbig
	<b>M</b>	Arnika		Orchidee, rosa / rot
	<b>M</b>	Sterndolde		Orchidee, grün/braun
	<b>M</b>	Alpenhelm		Fetthenne
		Hauhechel		Sumpf-Herzblatt
		Glockenblumen		Läusekraut
	<b>M</b>	Silberdistel		Wiesenraute
		Möhre		Wiesenknoyf
		Flockenblumen		Mittlerer Wegerich
	<b>H</b>	Kohldistel	<b>M</b>	Buchsblättrige Kreuzblume
		Stängellose Kratzdistel		Kreuzblume, blau
		Kreuzlabkraut	<b>H</b>	Sumpfdotterblume
		Schwalbenwurz	<b>H</b>	Gemeiner Tormentill
	<b>M</b>	Betonie	<b>H</b>	Mehlprimele
		Esparetten		Gelbe Primeln
		Zypressenblättrige Wolfsmilch	<b>H</b>	Teufelskrallen, blau
	<b>M</b>	Gelbes Labkraut	<b>H</b>	Mädesüss
		Enziane, blau/violett		Knolliger Hahnenfuss
		Platterbsen, gelb		Klappertopf
	Kugelblume		Habermark	
	Sonnenröschen		Bohnenkraut	
	Hufeisenklee		Wiesen-Salbei	
	Lilien, grossblumig		Skabiose / Witwenblumen	
	Margerite		Thymian	
	Dost	<b>H</b>	Liliensimse	
	Johanniskraut	<b>H</b>	Trollblume	
Freiburg	Weisse Berg-Narzisse		Baldrian	
			Vogel-Wicke	
<i>Gräser und andere Pflanzen</i>		Flaumhafer		
		Fiederzwenke		
		Zittergras		
		Aufrechte Trespe		
		Gräser, borstenblättrig		
		Schlaffe Segge		
		Seggen (ohne Behaarte und Schlaffe Segge)		
	<b>H</b>	Wollgräser		
		Hainsimsen		
	<b>H</b>	Pfeifengras		

## **Anhang VI: Adresse der Mitglieder der kantonalen Konsultativkommission**

Landwirtschaftliches Institut Grangeneuve  
Station für Tierproduktion und Pflanzenbau  
Koordinator Vernetzungsprojekte ÖQV  
1725 Posieux  
Tel. 026.305.58.60  
[iagspv@fr.ch](mailto:iagspv@fr.ch)

Büro für Natur- und Landschaftsschutz  
Route de Bourguillon 3  
Postfach  
1700 Freiburg  
Tel. 026 305 51 86  
[nature@fr.ch](mailto:nature@fr.ch)

Amt für Landwirtschaft  
Route Jo Siffert 36  
Postfach  
1762 Givisiez  
Tel. 026 305 23 00  
[sagri@fr.ch](mailto:sagri@fr.ch)

Frédéric Ménétreay  
Freiburgische Landwirtschaftskammer  
Rte de Chantemerle 41  
1763 Granges-Paccot  
Tel. 026 467 30 00  
[info@upf-fbv.ch](mailto:info@upf-fbv.ch)

Elmar Fasel  
Maggenberg 7  
1712 Tafers  
Tel. 026 494 28 18  
[elmarfasel@rega-sense.ch](mailto:elmarfasel@rega-sense.ch)

Känzig Herbert  
Präsident des WWF Freiburg  
Route des Préalpes 108  
1723 Marly  
Tel. 026 430 05 58  
[h.kaenzig@bluewin.ch](mailto:h.kaenzig@bluewin.ch)

Pro Natura Freiburg  
Postfach 183  
Route de la Fonderie 8c  
1705 Freiburg  
Tel. 026 422 22 06  
[pronatura-fr@pronatura.ch](mailto:pronatura-fr@pronatura.ch)